

Pensionsvertrag: Beilage 4

Vorgehen bei Zwangsmassnahmen

Der Artikel 54 des freiburgischen Gesundheitsgesetzes vom 16. November 1999 regelt die Modalitäten auf dem Gebiet der Zwangsmassnahmen und schreibt in seinem Absatz 2 ausdrücklich vor, dass die Kommission informiert werden muss, wenn solche Massnahmen angewendet werden.

Zuhanden der Institutionen im Gesundheitswesen wurde dazu eine Weisung erlassen. Mit dieser Information möchten wir Ihnen die wichtigsten Punkte daraus vorstellen.

Art. 1 Begriffsbestimmung Zwangsmassnahme:

Zwangsmassnahmen liegen vor, wenn die urteilsfähigen oder nicht urteilsfähigen Heimbewohnerinnen und Heimbewohner Massnahmen unterworfen werden, die sie in ihrer Bewegungsfreiheit einschränken (insbesondere Gurt, Absperrung, verschlossene Türen) oder den Entzug darstellen (insbesondere Alkohol, Rauchen) und die von ihnen abgelehnt werden.

Art. 2 Protokoll

Jedes Mal, wenn eine Zwangsmassnahme angeordnet wird, muss gemäss dem Gesundheitsgesetz ein Protokoll über die Anwendung der Zwangsmassnahme erstellt und unterzeichnet werden.

Wenn bei Ihnen / Ihrem Angehörigen Zwangsmassnahmen ergriffen werden müssen, wird das Pflegepersonal auf Sie zu kommen.